

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
4/1997/P
15.08.1997

auf Antrag des SPD-Ortsvereins H,
vertreten durch den Vorsitzenden B[1] aus W

- Antragsteller, Berufungsführer und Berufungsgegner -

Beistand: Rechtsanwalt W[1] aus U

g e g e n

1. B[2] aus W

2. D aus W

- Antragsgegner, Berufungsführer und Berufungsgegner -

Beistand: Rechtsanwalt R aus W

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 15.8.1997 durch

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,
Prof. Dr. Claus Arndt, stellvertretender Vorsitzender,
Eva Leithäuser, Beisitzerin,

beschlossen:

1. Die Berufung des Antragstellers gegen die Entscheidung der Schiedskommission 1 des SPD Bezirks W.W. vom 20.1.1997 wird zurückgewiesen.
2. Auf die Berufung der Antragsgegner gegen die gleiche Entscheidung wird die Sache unter Aufhebung der Entscheidung der Schiedskommission 1 des SPD-Bezirks W. W. vom 20.1.1997 bezüglich der verworfenen Berufung der Antragsgegner zur erneuten Sachaufklärung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Gründe

I.

1. Die Antragsgegner (AG) sind langjährige Mitglieder der SPD. Beide Genossen hatten vielfache Funktionen in der Partei inne und gehörten außerdem als Mitglieder der SPD-Fraktion dem Rat der Stadt W an. Der Antragsgegner zu 1. war zeitweise auch deren Fraktionsvorsitzender. Nach vorausgegangenen Querelen wurde er durch Beschluß der SPD-Ratsfraktion vom 27.11.1995 von dieser Funktion entbunden.

In der gleichen Sitzung nominierte die Fraktion ihr Ratsmitglied W[2] für das freigewordene Amt des 1. stellvertretenden Bürgermeisters. W[2] wurde jedoch in der nachfolgenden Sitzung des Rats der Stadt W nicht gewählt. Die Wahl des 1. stellvertretenden Bürgermeisters stand dann wieder für die Ratssitzung am 4.3.1996 auf der Tagesordnung. Die SPD-Ratsfraktion nominierte den von ihr vorgeschlagenen Kandidaten W[2] erneut; dieser erhielt jedoch wiederum keine Mehrheit.

Der Bürgermeister teilte dem Rat der Stadt daraufhin mit, daß ihm der AG zu 2. für den Fall eines erforderlich werdenden 2. Wahlgangs am 4.3.1996 den AG zu 1. als Kandidaten für das Amt des stellvertretenden Bürgermeisters vorgeschlagen habe.

Die SPD-Ratsfraktion unterbreitete ihrerseits keinen neuen Wahlvorschlag.

Bei dem 2. Wahlgang entfielen auf den AG zu 1. 22 Stimmen bei 16 Gegenstimmen. Der AG zu 1. nahm die Wahl an. Der Rat der Stadt Wa besteht aus 21 CDU-Mitgliedern, 2 Angehörigen der W'r Alternativen Liste und 16 SPD-Mitgliedern. Die SPD-Ratsfraktion warf den Antragsgegnern deshalb vor, entgegen einem verbindlichen Fraktions-Beschluß den SPD-Kandidaten für das Amt nicht unterstützt und offenbar - im Hinblick auf die abgegebene Stimmenzahl für den AG zu 1. - mit der CDU-Ratsfraktion Absprachen wegen seiner Wahl getroffen zu haben.

Beide Antragsgegner wurden deshalb von der SPD-Ratsfraktion ausgeschlossen.

2. Dieses Geschehen nahm der Antragsteller (ASt) zum Anlaß, gegen die AG am 11.3.1996 ein Parteiordnungsverfahren zu beantragen und deren Parteiausschluß zu fordern. Er warf den AG vor, durch ihr Vorgehen der Partei schweren Schaden zugefügt zu haben. Mutmaßungen über Absprachen mit der CDU-Ratsfraktion seien sogar Gegenstand von Presseberichten geworden.

In der mündlichen Verhandlung vor der Schiedskommission des SPD-Unterbezirks S (SchKom.) vom 19.6.1996 wurde Genosse RA R als Beistand der AG zugelassen. Die Sachlage wurde ausführlich erörtert.

Nach nichtöffentlicher Beratung beschloß die SchKom. in Abwesenheit der Verfahrensbeteiligten das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft in der SPD für die Dauer von 3 Jahren gegen die AG anzuordnen. Zwar sei den AG wegen mangelnder Unterstützung des vorgeschlagenen SPD-Kandidaten und Benennung des AG zu 1. für die Wahl zum Vizebürgermeister ohne Abstimmung mit der eigenen Fraktion ein grober Verstoß gegen Parteigrundsätze anzulasten, eine Abstimmung mit der CDU-Ratsfraktion sei den AG jedoch nicht nachzuweisen. Die Abwahl des AG zu 1. als Fraktionsvorsitzender lasse auf tiefgreifende Zerwürfnisse innerhalb der SPD-Ratsfraktion schließen, die vielleicht klärende Gespräche im Zusammenhang mit vorgesehenen Wahlvorschlägen erheblich erschwert hätten. Deshalb sei nicht der vom ASt beantragte Parteiausschluß der AG sondern die vorgesehene Sanktion geboten aber auch hinreichend, um die Parteiordnung zu wahren.

Dieser Beschluß war mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, nach der "die Berufung innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung, bei der Bezirksschiedskommission, eingelegt und innerhalb von 2 weiteren Wochen schriftlich begründet werden muß..."

3. Nach Zustellung dieser Entscheidung am 4.7.1996 legte RA R im Auftrag der AG noch vor Ablauf der Berufungsfrist mit Schreiben vom 12.7.1996 - unter Beifügung der Mitgliedsbücher und einer Vollmacht - Berufung ein.

Zugleich wurde die Berufungsschrift von ihm per Telefax abgesandt. Das Telefax enthält Zeitvermerke 12.7.1996, 14.18/14.21 Uhr und weist keinen Eingangsstempel der Geschäftsstelle der Bezirksschiedskommission auf. (Der 12.7.1996 fiel auf einen Freitag.)

Am 16.7.1996 wurde den AG sowie deren Beistand bestätigt, daß das Schreiben über Deine Berufung vom 12.7.1996 eingegangen und an den Vorsitzenden der Bezirksschiedskommission 1 (Bez.SchKom.) weitergereicht worden sei. Weitere tatsächliche oder rechtliche Hinweise gab es nicht.

Unter dem Datum 30.7.1996 begründete RA R die Berufung der AG. Er verwies u.a. auf das Recht auf Entscheidungsfreiheit, das den AG bei Ausübung ihres Mandats zustehe. Eine Abstimmung mit der SPD-Ratsfraktion über den Vorschlag, den AG zu 1. zum Vizebürgermeister zu wählen, sei nicht erforderlich gewesen, weil der Wahlvorschlag des AG zu 2. nur für den Fall vorgesehen gewesen wäre, daß der Genosse W[2] im 1. Wahlgang erneut scheitere. Die SPD-Ratsfraktion habe ihrerseits verabsäumt, unter

mehreren denkbaren Alternativen auf diese Tatsache angemessen zu reagieren und zu versuchen, mit den AG eine gemeinsame politische Linie zu finden. Da die AG sich keines groben Verstoßes gegen die Parteigrundsätze schuldig gemacht hätten, müsse die Entscheidung der SchKom. des SPD-Unterbezirks S aufgehoben und der Antrag auf Parteiausschluß der AG zurückgewiesen werden.

Der Vorsitzende der Bez.SchKom. richtete dann am 27.9.1996 ein Schreiben an den Beistand der AG, in dem es heißt: "...die dortige Berufung gegen die Entscheidung der Unterbezirksschiedskommission ... ist im Büro des Bezirks W. W. ... das zugleich Geschäftsstelle für die Bezirksschiedskommission ist, am 16.7.1996 eingegangen. ... Die Berufungsbegründungsfrist lief demgemäß nach § 25 Abs. 2 SchO am 30.7.1996 ab.

Von diesem Tag, dem 30.7.1996 datiert Ihre Berufungsbegründungsschrift, die wegen urlaubsbedingter Vertretungen im Parteibüro versehentlich keinen Eingangsstempel erhalten hat. Wenn diese Schrift durch die Post versandt worden ist, kann sie folglich frühestens am 31.7.1996 im Parteibüro eingegangen sein. Da diese Frage aber nicht restlos geklärt ist, bitte ich um recht baldige Stellungnahme zu diesem Punkt. Die Berufungsbegründungsschrift enthält jedenfalls keinen Vermerk "durch Boten".

Daraufhin erwiderte der Beistand der AG mit Schreiben vom 9.10.1996 - eingegangen am 12.10.1996 -, die Datierung der Berufungsschrift sei irrtümlich auf den 30.7.1996 vorgenommen worden, tatsächlich sei die Berufungsbegründung aber am 29.7.1996 abgesandt worden, was auch unter Beweis gestellt werden könne. Vorsorglich seien die AG auch bereit, unter entsprechender Glaubhaftmachung einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu stellen.

Der ASt hatte mit Schreiben vom 10.7.1996 - eingegangen bei der Bez.SchKom. am 15.7.1996 - seinerseits "vorsorglich Widerspruch" eingelegt. Ihm wurde mit Schreiben vom 16.7.1996 mitgeteilt, daß die AG Berufung eingelegt hätten und sein Schreiben an den Vorsitzenden der Bez.SchKom. 1 weitergeleitet werde.

Mit Schreiben vom 27.9.1996 zeigte RA W[1] an, daß er vom ASt mit der Wahrnehmung dessen rechtlicher Interessen beauftragt worden sei. Der Vorsitzende der Bez.SchKom. teilte ihm daraufhin mit Schreiben vom 3.10.1996 mit, daß er als Beistand des ASt zugelassen werde. Das Parteiordnungsverfahren sei aber nicht mit einem gerichtlichen Verfahren zu vergleichen. Deshalb sei er auch nicht kraft seiner beruflichen Tätigkeit als Rechtsanwalt sondern als Genosse im Sinne von § 11 Abs. 3 SchO befugt, den ASt zu vertreten.

Auf schriftliche Nachfrage des Vorsitzenden nahm der Beistand des ASt schließlich zur Entscheidung der SchKom. des Unterbezirks S vom 19.6.1996 sowie zur Berufungsbegründung der AG mit Schriftsatz vom 14.11.1996 Stellung. Die Schiedskommission habe zwar zu Recht einen Verstoß der AG gemäß § 35 Abs. 1 OrgSt. bejaht, aber verkannt, daß deren Verhaltensweise einen so erheblichen Verstoß gegen Parteigrundsätze (§ 35 Abs. 3 a.a.O.) darstelle, daß dies ihren Parteiausschluß gebiete.

Zur Berufungsbegründung der AG führte er weiter aus, daß das freie Mandat allein unter Berücksichtigung des Solidaritäts- und Rücksichtnahmegebot ausgeübt werden könne. Frühere Streitigkeiten zwischen den AG und der Partei bzw. der SPD-Ratsfraktion ständen mit dem hier in Rede stehenden Fehlverhalten der AG nicht im Zusammenhang. Diese hätten sich gar nicht erst bemüht, Fragen im Zusammenhang mit der Kandidatur W[2] innerhalb der Fraktion zu klären, sondern ohne Rücksicht auf Grundsätze und Ordnung der Partei Eigeninteressen verfochten.

Nach späterem ergänzenden mündlichen Vortrag am 20.1.1997 erklärte er, seine schriftsätzlichen Ausführungen könnten auch als Begründung der vom ASt eingelegten Berufung gewertet werden.

Eine Erkrankung des Vorsitzenden der Bez.SchKom. führte zu einer Terminierung des Parteiordnungsverfahrens erst im Januar 1997, das unter dem Vorsitz des 2. Vorsitzenden der Bez.SchKom. durchgeführt wurde.

Die Ladung enthielt den rechtlichen Hinweis für die AG und Berufungsführer, daß möglicherweise Bedenken gegen die Zulässigkeit der Berufung gegeben sein könnte.

In der mündlichen Verhandlung vom 20.1.1997 wurden die Beistände von ASt und AG erneut zugelassen. Die Bez.SchKom. regte einen Versuch der Verfahrensbeteiligten an, den Streit einverständlich zu regeln, um den PartEIFrieden zu wahren, - möglicherweise durch Rücknahme der Rechtsmittel von beiden Seiten. Der Versuch, eine parteiinterne Einigung herbeizuführen, scheiterte jedoch.

In der Sache trug der Beistand der AG daraufhin vor, nach seiner Rechtsauffassung müßten - wie bei vergleichbaren Regelungen in der ZPO-Berufung und Berufungsbegründung innerhalb von insgesamt 4 Wochen nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung vorliegen. Die AG selbst sagten in ihrer abschließenden Stellungnahme, sie könnten die Diskussion über die Formalien nicht ganz nachvollziehen. Sie hätten ihrerseits über viele Jahre hinweg im wohlverstandenen Interesse der Partei gearbeitet und sähen nicht ein, daß

ihnen nunmehr die weitere Mitarbeit in der Partei für weitere 3 Jahre unangemessen untersagt werden solle.

Die Bez.SchKom. beschloß aufgrund der mündlichen Verhandlung, die Berufungen von ASt und AG als unzulässig zu verwerfen. Zwar seien beide Berufungen rechtzeitig eingelegt worden. Das als "Widerspruch" bezeichnete Berufungsschreiben des ASt sei jedoch erst am 14.11.1996 durch dessen Beistand mit dem gleichen Schreiben begründet worden, mit dem er zu der inzwischen vorliegenden Berufungsbegründung der ASt Stellung genommen habe.

Es sei nicht mehr festzustellen, wann der mit Anlagen versehene Berufungsbegründungsschriftsatz der AG vom 30.7.1996 der Bez.SchKom. zugegangen sei. Entscheidend sei aber, daß die AG nicht nur mit diesem am 16.7.1996 unter Beifügung der Mitgliedsbücher eingegangenen Schriftsatz vom 12.7.1996 Berufung eingelegt hätten, sondern gleichzeitig mit einem Telefax-Schreiben vom 12.7.1996. Dieser Telefax-Brief sei schon am gleichen Tage (12.7.1996) bei der Bez.SchKom. eingegangen.

Der § 25 Abs. 2 SchO enthalte 2 Notfristen. Einmal die 2-Wochenfrist für die Berufungseinlegung, dann außerdem die Begründungsfrist von "2 weiteren Wochen".

Daß die Begründungsfrist vom ASt nicht gewahrt worden ist, sei unstreitig, weil frühestens der Schriftsatz von dessen Beistand vom 14.11.1996 als eine derartige Berufungsbegründung angesehen werden könne.

Aber auch die AG hätten die Berufungsbegründungsfrist nicht eingehalten. Weil Notfristen den Sinn hätten, Parteiordnungsverfahren zu beschleunigen, beginne die 2-Wochenfrist der Berufungsbegründung schon mit der Einlegung des Rechtsmittels der Berufung. Den Betroffenen solle nämlich nur jeweils eine Überlegungsfrist von 2 Wochen eingeräumt werden, um möglichst schnell für Rechtssicherheit in der Partei zu sorgen.

Wenn die AG meinten, die Frist des § 25 Abs. 2 SchO müsse sich nach der Zustellung der Entscheidung auf insgesamt 4 Wochen belaufen, so widerspräche eine derartige Auslegung jedoch dem Sinn der Förderung des Rechtsmittelverfahrens.

Soweit die AG auf die Vorschrift des § 276 ZPO verwiesen, nach der das Gericht einer Partei eine Frist von mindestens 2 weiteren Wochen setzen könne, sei diese Regelung nicht mit den Vorschrift dieses Berufungsverfahren gleichzusetzen, weil eine Notfrist nicht verlängerbar sei und anders als die nach § 276 ZPO zu setzende Frist zur Klageerwiderung nicht im Ermessen des Vorsitzenden liege.

Da demnach beide Berufungsbegründungen verspätet eingegangen seien, hätten die Berufungen als unzulässig verworfen werden müssen.

4. Diese Entscheidung wurde dem ASt am 27.2.1997, seinem Beistand am 26.2.1997 sowie den AG und deren Beistand ebenfalls am 26.2.1997 zugestellt.

Beide Verfahrensbeteiligten fochten diese Entscheidung an. Der ASt legte am 11.3.1997 hiergegen Berufung ein und begründete diese mit Schriftsatz vom 24.3.1997. Die AG hätten eine einvernehmliche Regelung durch beiderseitige Rücknahme des Rechtsmittels abgelehnt. Unter Bezugnahme auf den bisherigen Vortrag und auf Rechtsprechung des BGH müsse er deshalb den Antrag auf Parteiausschluß der AG wiederholen, weil deren Verstoß gegen Parteigrundsätze dies als einzig denkbare Rechtsfolge zulasse.

Rechtsausführungen zu der unstreitigen Nichteinhaltung der Berufungsbegründungsfrist in der Vorinstanz wurden nicht gemacht. Über die Wiederholung des Antrags auf Parteiausschluß der AG hinaus wurden keine weiteren formalen Anträge gestellt.

Die AG haben mit Schriftsatz vom 3.3.1997 Berufung eingelegt und diese zugleich wie folgt begründet:

Die Vorschriften des § 25 Abs. 2 SchO enthielten Regelungen, die denen des § 276 Abs. 1 ZPO angelehnt seien. Nach Rechtsprechung und Literatur sei die zivilprozessuale Erwidernsfrist für den Beklagten von mindestens 2 Wochen gemäß Satz 2 von § 276 Abs. 1 ZPO auf die Notfrist gemäß Satz 1 a.a.O. zu beziehen. Daraus folge, daß die Frist zur Begründung der Klageerwiderng erst nach insgesamt 4 Wochen nach Zustellung der Klageschrift ende. Die gleiche Auslegung müsse auch für die in der Konsequenz vergleichbaren Vorschriften der SchO gelten. Dies ergäbe sich insbesondere aus der Formulierung von § 25 Abs. 2 SchO, die für die Begründungsfrist ausdrücklich 2 weitere Wochen vorsehe.

Würde sich die 2-Wochenfrist für die Begründung - wie dies die Bez.SchKom. meine - nur auf den Eingang der Berufung und nicht auf die Gesamtfrist seit Zustellung der Entscheidung beziehen, so hätte es des Begriffs "weitere" nicht bedurft; es hätte genügt festzulegen, daß die Berufung innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu begründen sei. Diese Auslegung werde auch dadurch erhärtet, daß ein Berufungsführer gar nicht wissen könne, wann die Berufungsschrift tatsächlich bei der Schiedskommission einginge, mindestens dann nicht, wenn - wie in vorliegendem Fall - kein Eingangsstempel auf dem Schriftstück angebracht werde. Mindestens wäre die Bez.SchKom. verpflichtet gewesen, den AG den Eingang des Telefax ausdrücklich zu bestätigen, wenn sie dessen Zugang der Berechnung der Berufungsbegründungsfrist hätte zugrundelegen wollen.

Sie beantragen demgemäß,

die Entscheidung der Schiedskommission des SPD-Unterbezirks S vom 19.6.1996 und die Entscheidung der Schiedskommission des SPD-Bezirks W. W. vom 20.1.1997 aufzuheben,

hilfsweise die Sache ohne mündliche Verhandlung zur Aufklärung des Tatbestandes an die Vorinstanz zu verweisen.

II.

1. Der ASt hat bei der Bundesschiedskommission (BSchK) fristgerecht Berufung eingelegt und begründet. Auch wenn er keinen förmlichen Antrag auf Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidung gestellt hat, so ist die Wiederholung des Antrags auf Parteiausschluß der AG sinngemäß zugleich als Berufungsantrag gegen den angefochtenen Beschluß vom 20.1.1997 zu verstehen.

Die Berufung ist jedoch nicht begründet.

Zwar steht der ordnungsgemäßen Durchführung des Berufungsverfahrens bei der Bez.SchKom. nicht die unzutreffende Bezeichnung der Berufung als "Widerspruch" entgegen. Das Schreiben des ASt vom 10.7.1996 war eindeutig als Berufungsbegehren gegen den Beschluß der Schiedskommission des SPD-Unterbezirks S zu verstehen und rechtzeitig vor Ablauf der 2-Wochenfrist nach Zustellung dieser Entscheidung gestellt. Der ASt hat jedoch die Berufungsbegründungsfrist unstreitig nicht eingehalten und sich erst nach mehr als 4 Monaten nach Zustellung des angefochtenen Beschlusses schriftsätzlich geäußert.

Auch wenn ein Parteiordnungsverfahren nicht den gleichen Regelungen wie ein gerichtliches Verfahren unterliegt, so sind die Vorschriften des § 25 Abs. 2 SchO doch für die Durchführung des Parteiordnungsverfahrens zwingend. Die dort vorgesehenen Frist sind nicht abdingbar.

Die Bez.SchKom. hat die Berufung des ASt daher zu Recht als unzulässig verworfen.

2. Das frist- und formgerechte Berufungsbegehren der, AG muß jedoch zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Rückverweisung an die Vorinstanz führen, soweit sie durch die Entscheidung betroffen sind.

Zu Unrecht hat die Bez.SchKom. das Telefax vom 12.7.1996 der Berechnung der Berufungsbegründungsfrist zugrundegelegt. Es kann dahingestellt bleiben, ob das Telefax

der Bez.SchKom. tatsächlich schon am 12.7.1996 zugegangen ist. Entscheidend ist im allgemeinen Rechtsverkehr - soweit nicht ausdrücklich anders geregelt - nämlich nicht die technische Übermittlung sondern der faktische Zugang während der Geschäftsstunden, die an einem Freitagnachmittag schon sehr frühzeitig geendet haben könnten. (Dies könnte z.B. auch den fehlenden Eingangsstempel auf dem Fax erklären.)

Unabhängig hiervon ist festzustellen: die Bez.SchKom. hat jedenfalls zunächst stets auf den Zugang des Schriftsatzes nebst Anlagen (Mitgliedsbücher und Vollmacht) abgestellt. Dieser ist ihr jedoch unstreitig erst am 16.7.1996 zugegangen. (Siehe Zuschrift der Bez.SchKom. vom 16.7.1996 an die AG und ihren Beistand und Schreiben des 1. Vorsitzenden an den Beistand der AG, das ausdrücklich für die Berechnung der Berufungsbegründungsfrist auf den Eingang der Berufung bei der Bez.SchKom. am 16.7.1996 abstellte.)

Unter diesen Umständen konnten die AG darauf vertrauen, daß bei allen Rechtserörterungen über den rechtzeitigen Zugang der Berufungsbegründung jedenfalls nicht von einem Termin ausgegangen werde, der von dem in der Empfangsbestätigung angegebenen Zeitpunkt abwich.

Ob die Berufungsbegründungsschrift der Bez.SchKom. bis zum 30.7.1996 vorlag, ist bisher nicht geklärt. Für die Frage der Rechtzeitigkeit der Berufungsbegründung kommt es hierauf aber ebenfalls nicht an. Maßgebend ist hierfür vielmehr der Zeitpunkt von insgesamt 4 Wochen nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung vom 4.7.1996. Dies folgt aus der Auslegung des § 25 Abs. 2 SchO, der sich insgesamt auf die Zustellung der angefochtenen Entscheidung bezieht.

Zwar wird insoweit weder die Rechtsprechung noch die Literatur zu § 276 ZPO vergleichsweise herangezogen werden können. Wenn auch gemäß § 519 Abs. 1 Satz 2 ZPO die Berufungsbegründungsfrist auf Antrag verlängert werden kann und damit - ähnlich wie bei § 276 a.a.O. eine "weitere Frist" auf eine "Notfrist" folgt, so hat die Rechtsprechung und Literatur für das zivilprozessuale Berufungsverfahren eine andere Auslegung vorgezogen. Danach beginnt mit der Berufungseinlegung automatisch die Berufungsbegründungsfrist zu laufen - also selbst unabhängig vor Zustellung eines vollständigen (begründeten) Urteils. (Vgl. Stein/Jonas/Grunsky ZPO § 519 Rn. 6 ff und zu der sich daraus ergebenden Problematik Dr. Stefan Vogg in MRD, Heft 4/93 S. 293).

Diese Auslegungen können im Parteiordnungsverfahren jedoch nicht Platz greifen.

In einem Parteiordnungsverfahren dient die Rechtsmittelbelehrung im besonderen Maße dem Schutz der Parteien. Gerade weil es sich nicht um ein gerichtliches Verfahren im

engeren Sinne handelt, gerade weil z.B. für einen Beistand der Parteien nicht die Berufstätigkeit als Rechtsanwalt sondern die Parteizugehörigkeit als Genosse ausschlaggebend ist - worauf die Vorinstanz im Schriftverkehr mit den Parteien zu Recht hingewiesen hat, - ist vor allem sicherzustellen, daß die Parteien bei aller Förderung des Verfahrens auch angemessene Zeit zum überlegen haben, ob sie ein Berufungsverfahren denn wirklich durchführen wollen; selbst dann, wenn sie aus der unmittelbaren Betroffenheit über die Entscheidung das Rechtsmittel sogleich nach Zustellung und nicht erst am Ende der Berufungsfrist einlegen.

Es ist auch im Interesse der Parteien wichtig, eine klare, nicht variable Berechnungsgrundlage für den jeweiligen Fristablauf zu haben. Das ist in jedem Fall der urkundlich belegte Zeitpunkt der Zustellung der angefochtenen Entscheidung. Zu Recht haben die AG in der Berufungsbegründung darauf hingewiesen, daß ein Berufungsführer nicht sicher sein kann, wann seine Berufungsschrift die Schiedskommission erreicht, - sei es, im Hinblick auf die tatsächlichen Zugangszeiten, sei es im Hinblick auf fehlende Eingangsstempel oder irrtümliche abgegebene Eingangsbestätigungen.

Die Gerichte haben Frist- und Zugangsbestimmungen in einer bis ins Einzelne gehenden Regelung geklärt. Eine derartige Betonung der Förmlichkeiten ist dem Parteiordnungsverfahren fremd.

Hier muß es genügen, mit wenigen - wenn auch bindenden - Regelungen auszukommen. Deshalb ist nach ständiger Entscheidung der BSchK § 25 Abs. 2 SchO dahin auszulegen, daß Berufung und Berufungsbegründung insgesamt 4 Wochen nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung vorliegen müssen (So auch POV 9/1991/P u. 12/1994/P).

Die Entscheidung der Bez.SchKom. war daher aufzuheben, soweit sie sich auf die Berufung der AG bezieht. Die Sache muß jedoch zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts an die Vorinstanz zurückverwiesen werden. Dabei wird nicht nur festzustellen sein, ob die Berufung und Berufungsbegründung der AG der Bez.SchKom. 4 Wochen nach Zustellung der erstinstanzlichen Entscheidung zugegangen sind, sondern auch, welche angemessene Sanktion das Verhalten der AG ggf. erfordert. Dabei kann z. B. auch das weitere Stimmverhalten der AG nach Ausscheiden aus der Ratsfraktion der SPD von Bedeutung sein.